Gemeinde Rennau - Verwaltungsvorlage Nr. 25

zur Sitzung am: 24.06.2008

(x) Verwaltungsausschuss () Gemeinderat

Beschlußorgan:
() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (x) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung:

Antrag der Eheleute Horst und Gudrun Leinweber auf Aufstellung eines Bebauungsplanes

()	Einmalige Kosten:
(x)	Keine Kosten

() Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung

Haushaltsstelle:

() Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz:
bisher ausgegeben:
noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, einen Bebauungsplan entsprechend des Antrags der Eheleute Leinweber aufzustellen. Die entstehenden Planungskosten sind von den Antragstellern zu tragen. Einzelheiten sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtsalge:

Die Eheleute Gudrun und Horst Leinweber möchten ihren Betrieb „Gudhorst“ gern erweitern. Da das Betriebsgelände im Außenbereich liegt, ist dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Verwaltung ist der Meinung, dass dieses Projekt von der Gemeinde unterstützt werden sollte, um den Standort dieses Betriebs in Rottorf für die Zukunft zu sichern. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht nach § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB allerdings kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Die Gemeinde ist daher in ihrer Planungshoheit frei und unabhängig.

Da die Antragsteller Nutznießer eines solchen Bebauungsplanes sind, sollen die entstehenden Planungskosten für die Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes auch von den Antragstellern getragen werden. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB kann ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Sofern sich der Gemeinderat für einen entsprechenden Bebauungsplan ausspricht, wird die Verwaltung einen Vertragsentwurf erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Parallel dazu könnte der Aufstellungsbeschluss gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Samtgemeinde eingeleitet werden.

Grasleben, den 11.06.2008

(Nitsche)

Anlage:

- Antrag und Lageplan